

# Satzung



**Geschichts- und Kulturverein  
Hainhausen e.V.**

## Satzung

des Geschichts- und Kulturverein Hainhausen e.V.

### I. ALLGEMEINES

#### *§ 1 Name und Sitz des Vereins*

Der Geschichts- und Kulturverein Hainhausen hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.

Eingetragen ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nummer VR 5107.

#### *§ 2 Zweck des Vereins*

Der Zweck des Geschichts- und Kulturvereins Hainhausen e.V. ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) die Erhaltung und Auffrischung zum Teil vergessen gegangenen Brauchtums
- b) Weckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte und Brauchtumspflege in der Öffentlichkeit, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- c) die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte von Hainhausen und Umgebung
- d) Sammeln, erfassen und sichern von Bodenfunden und Gegenständen, die historisch oder kulturgeschichtlich wertvoll oder interessant sind, mit dem Ziel, diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für die Nachwelt zu erhalten.
- e) Förderung der kulturellen und künstlerischen Vielfalt im Stadtteil Hainhausen.

#### *§ 3 Gemeinnützigkeit*

- a) Der Geschichts- und Kulturverein Hainhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 52 ff der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Eine Mittelweitergabe darf nur unter Berücksichtigung und im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabeordnung erfolgen.

#### *§ 4 Vereinsarbeit*

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Eintreten für die Erhaltung der Brauchtumspflege im Stadtteil Hainhausen;
- b) Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen;
- c) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen, sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildnerischen Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- d) Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen in eigener Regie und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften. Förderung und Drucklegung sonstiger Schriften zur Brauchtum- und Heimatforschung und Herausgabe von Bildreproduktionen;
- e) Erteilung und Finanzierung von Forschungsaufträgen;
- f) Eintreten für die Denkmalpflege an kirchlichen und anderen Bauten der Heimat;

- g) Unterstützung der Bodendenkmalpflege zwecks Gewinnung zuverlässiger Grabungsergebnisse, Sicherstellung vor- und frühgeschichtlicher Funde;
- h) Förderung der Archive, Bibliotheken und Museen und sonstiger öffentlicher und privater Sammlungen, sofern diese steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören.
- i) Förderung öffentlicher und sozialer Einrichtungen; sofern es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.
- j) Förderung von Kunst und Kulturprojekten. Wird der Verein in diesem Bereich mittelbar tätig, erfolgt eine Förderung nur, sofern die Empfänger steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

## II MITGLIEDSCHAFT

### *§ 5 Mitglieder*

Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften werden, welche die Aufgaben des Geschichts- und Kulturvereins Hainhausen e.V. unterstützen wollen.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

### *§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft*

Anmeldungen neuer Mitglieder sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### *§ 7 Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder verpflichten sich durch Ihren Beitritt zur:

Unterstützung der Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften,  
 Beachtung der erlassenen Satzungen und Vereinsbeschlüssen,  
 Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages auf dem ausschließlichen Wege des Bankeinzuges.

Der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen von der Beitragspflicht entbinden oder eine Ermäßigung einräumen.

### *§ 8 Rechte der Mitglieder*

Die Mitglieder genießen folgende Rechte und Vergünstigungen:

- a) Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b) Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- d) Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen

### *§ 9 Verlust der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;

- b) durch den Austritt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres;
- c) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen vereinschädigendem Verhaltens oder wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein und mehrfacher Mahnung, wenn mindestens zwei Jahresbeiträge überfällig sind. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.

### III VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

#### *§ 10 Vereinsorgane*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vertretung durch Stimmübertragung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

#### *§ 11 Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich - möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Sie ist das oberste Beschlussorgan. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder hat wenigstens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft die Tagesordnung anzugeben ist. Anträge müssen mindestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einladung kann zusätzlich durch die örtliche Presse erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes;
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe der Feststellungen der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl es neuen 1. Vorsitzenden; diese Wahl hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (siehe §12 b-d) in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer ausscheiden muss;
- f) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge;
- h) die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- j) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
- k) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung;
- l) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

### **§ 12 Der Vorstand**

Die Leitung des Vereins liegt beim geschäftsführenden Vorstand; er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;

Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus maximal fünf Beisitzer.

Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes wie auch die Mitgliederversammlung.

Dem Schatzmeister untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In Finanzangelegenheiten sind sowohl er als auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter alleine bis zu einer Höhe von € 2.000,00 zeichnungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte  
(Geschäftsjahr = Kalenderjahr)
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- c) Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
- d) Benennung von Sachbearbeitern aus der Gesamtzahl der Mitglieder und Erledigung bestimmter Aufgaben sowie die Bildung besonderer Arbeitsausschüsse.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13 Gültigkeit und Änderungen der Satzung**

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Geschichts- und Kulturvereins am 27. März 2009 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

### **§ 14 die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen; sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Termin zu diesem Zwecke einberufene weitere außerordentliche

Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Rodgau - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hainhausen, den 27. März 2009

1. Vorsitzender

Udo Schöbe

Udo Schöbe

stellvertretender Vorsitzender

Roland Schlitt

Roland Schlitt

Schatzmeister

Ralf Neuhäusel

Ralf Neuhäusel

Schriftführer

Klaus Kredel

Klaus Kredel

Vorstehernde vor mir anerkannts / vollzogene Unterschrift / von des / der

Name: Udo Schöbe  
Beruf: Sup Floor Ingenieur Geb.: 15.02.1970  
Anschrift: 63110 Rodgau  
Auf dem Brühl 6

persönlich bekannt - ausgenommen durch BPA - Reisepaß - beglaubige ich hiermit:

Rodgau, den 27.03.09  
Tgb. Nr.: 59/2009 Ortsgemeinschaftsvorsteherin  
Geb. Verz.: 1 Geb.: 5,-€ DS



Vorstehernde vor mir anerkannts / vollzogene Unterschrift / von des / der

Name: Roland Schlitt  
Beruf: Diplom-Kaufmann Geb.: 28.02.1948  
Anschrift: 63110 Rodgau  
Auf dem Brühl 7

persönlich bekannt - ausgenommen durch BPA - Reisepaß - beglaubige ich hiermit:

Rodgau, den 27.03.09  
Tgb. Nr.: 60/2009 Ortsgemeinschaftsvorsteherin  
Geb. Verz.: 1 Geb.: 5,-€ DS



Vorstehernde vor mir anerkannts / vollzogene Unterschrift / von des / der

Name: Ralf Neuhäusel  
Beruf: SAPs Engineer Geb.: 23.08.1971  
Anschrift: 63110 Rodgau  
Brüder Grimm Str. 3

persönlich bekannt - ausgenommen durch BPA - Reisepaß - beglaubige ich hiermit:

Rodgau, den 27.03.09  
Tgb. Nr.: 611/2009 Ortsgemeinschaftsvorsteherin  
Geb. Verz.: 1 Geb.: 5,-€ DS



Vorsteher oder anerkannter / vollzogener / Notarschrift / ten des / der

Name: Males, Heide  
Beruf: Frü. Angestellte Geb.: 24.05.1946  
Anschrift: 63110 Rodgau  
Neu-Jucker-Str. 27

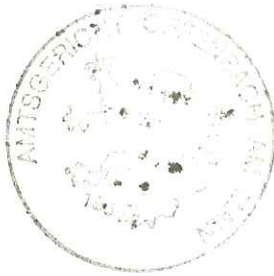
persönlich bekannt - ausgeschrieben durch BPA - Rodgau - Bayreuth ich hiermit:

Rodgau, den 2.04.09  
Tgb. Nr.: 62009 Ortsgeschäftsführerin  
Geb. Verz.: 1 Geb.: 5/E



Vorstehende Satzung wurde am 27.07.2009 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit rechts-wirksam.

Offenbach am Main, 27.07.2009  
Amtsgericht- Registergericht –



Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



